

RS OGH 1987/8/27 8Ob543/87, 8Ob624/88, 8Ob4/91, 9ObA416/97k, 1Ob228/99g, 9Ob99/00z, 8Ob165/99v, 6Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1987

Norm

AktG §84

GmbHG §10 Abs3

GmbHG §25

Rechtssatz

Auf Delikt beruhende Schadenersatzansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegen Organe der Gesellschaft sind kein Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft und können daher nicht vom Masseverwalter der Gesellschaft geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 543/87
Entscheidungstext OGH 27.08.1987 8 Ob 543/87
Veröff: SZ 60/151 = EvBl 1988/34 S 213 = GesRZ 1988,45 = RdW 1987,409
- 8 Ob 624/88
Entscheidungstext OGH 28.06.1990 8 Ob 624/88
Beisatz: Der Masseverwalter im Konkurs der Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Ansprüche der Gläubiger nach § 159 in Verbindung mit § 161 StGB in Verbindung mit § 1311 ABGB auf Quotenschadenersatz gegen die Geschäftsführer geltend zu machen. (T1) Veröff: SZ 63/124 = GesRZ 1990,163 = ecolex 1990,675 = WBI 1990,348 (Dellinger) = ÖA 1990,946 = RdW 1991,43
- 8 Ob 4/91
Entscheidungstext OGH 07.03.1991 8 Ob 4/91
Vgl auch; Beisatz: Hingegen fällt die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber ihrem Geschäftsführer in die Zuständigkeit des Masseverwalters (so bereits 8 Ob 624/88). (T2) Veröff: RdW 1991,359 = WBI 1991,208 = ÖA 1991,600
- 9 ObA 416/97k
Entscheidungstext OGH 29.04.1998 9 ObA 416/97k
Auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 1 Ob 228/99g

Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 228/99g

Auch

- 9 Ob 99/00z

Entscheidungstext OGH 20.09.2000 9 Ob 99/00z

- 8 Ob 165/99v

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 8 Ob 165/99v

Veröff: SZ 73/183

- 6 Ob 287/00z

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 287/00z

Veröff: SZ 74/167

- 1 Ob 144/01k

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k

Vgl auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2002/26

- 7 Ob 65/01m

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 65/01m

Beisatz: Hier: Ersatzanspruch gegen die gemäß § 10 Abs 3 GmbHG verantwortliche Bank. (T3)

- 8 Ob 259/02z

Entscheidungstext OGH 28.08.2003 8 Ob 259/02z

Auch

- 6 Ob 196/05z

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 196/05z

Beisatz: Auch während eines anhängigen Konkurses besteht das Klagerecht von Gesellschaftsgläubigern (Altgläubigern und Neugläubigern) auf Schadenersatz, wenn der Anspruch auf Delikte des Organs der Gemeinschuldnerin gestützt wird. (T4)

Beisatz: Hier: Geklagt ist eine OEG, die zivilrechtlich nach der Repräsentantenhaftung mithaftet. (T5)

- 6 Ob 72/06s

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 72/06s

Auch; Beisatz: Selbst bei Annahme eines vertraglichen Schadenersatzanspruches aus einem Kreditvertrag zwischen Bank und Gemeinschuldner mit Schutzwirkungen zu Gunsten der übrigen Gläubiger stünden die Ansprüche nicht der Konkursmasse, sondern den Gläubigern zu und mangelte es daher dem Kläger als Masseverwalter an der Aktivlegitimation. (T6)

- 3 Ob 235/12y

Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 235/12y

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Fahrschule. (T7)

- 6 Ob 122/14f

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 122/14f

Auch; Beisatz: Bei Ersatzforderungen, die von Gläubigern einer Aktiengesellschaft gemäß § 84 Abs 5 AktG gegen deren Vorstandsmitglieder geltend gemacht werden, handelt es sich inhaltlich immer um Forderungen der Gesellschaft; wie sich aus dem letzten Satz dieser Gesetzesstelle ergibt, kommt im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft diese bloßen Verfolgungsbefugnis der Gläubiger wieder zum Erlöschen und geht die Wahrnehmung dieses Ersatzanspruchs auf den Masseverwalter über; die im Zeitpunkt der Verhängung des Gesellschaftskonkurses von Gesellschaftsgläubigern schon anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten über solche Ansprüche werden in analoger Anwendung des § 7 IO durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Siehe bereits 8 Ob 543/87. (T8)

Beisatz: Auch wenn § 48 GmbHG eine dem § 84 Abs 5 letzter Satz AktG vergleichbare Regelung nicht enthält, liegt im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft die selbe Interessenslage vor. Der Gläubiger der Aktiengesellschaft und der Minderheitsgesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nehmen jeweils den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft mit der Begründung in Anspruch, dieser habe der Gesellschaft in seiner Funktion als deren Vertreter einen Schaden zugefügt. Der wirtschaftliche Erfolg der Klagsführung soll jeweils der insolventen Gesellschaft zugutekommen. Deren Massen werden vom Insolvenzverwalter vertreten, der somit auch den Ersatzanspruch wahrnehmen soll. § 7 Abs 1 IO ist daher analog

anzuwenden. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0049450

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at